

# **Begründung**

## **zur Landschaftsschutzgebietsverordnung**

### **„Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ (LSG NI 65)**

#### **Verpflichtung**

Die Aufstellung der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) und die Ausweisung des neuen Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen, die sich aus der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie ergeben. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst fünf Teilgebiete des FFH-Gebietes 289 „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg“ als Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Durch die Aufstellung der LSG-VO kommt der Landkreis der Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach.

Das Bundesnaturschutzgesetz gibt vor, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind.

Ein Bereich eines Teilgebiets des FFH-Gebietes 289 und somit auch das LSG „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ (LSG NI 65) liegen bereits im LSG „Weserniederung Diethemüslingen“ (LSG NI 42). Mit der Neuausweisung werden die Flächen des LSG „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ (LSG NI 65) aus dem bestehenden LSG „Weserniederung Diethemüslingen“ (LSG NI 42) herausgelöst.

#### **Schutzzweck**

Der naturschutzfachliche Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung liegt allgemein in der Erhaltung, naturnahen Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie im Schutz vorhandener Lebensstätten und Lebensräume der für dieses Gebiet typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind zu sichern und zu entwickeln.

Der überwiegende Teil des LSG ist Lebensraum der in Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Teichfledermaus (*Myotis dasyneme*). Die Teichfledermaus ist durch das Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Sie nutzt die im Gebiet vorhandenen Gewässer als Jagdrevier sowie zur Orientierung. Weiter dienen ihr hierzu auch die an den Gewässern stehenden Gehölzbestände, sowie angrenzende Grünlandbereiche. Zur Erhaltung der Art sind weiter strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Im Landkreis Nienburg/Weser befinden sich zwei Kolonien der Teichfledermaus. Eine Wochenstube mit ca. 150 Individuen in Diethem, sowie ein Männchenquartier mit ca. 60 Individuen in Binnen. Beide Kolonien sind damit von internationaler Bedeutung. Innerhalb eines 15km

Radius um die bekannten Wochenstuben und Männchenquartiere wurden nachgewiesene und potenziell besonders wichtige, möglichst große Still- und Fließgewässer als Jagdhabitats abgegrenzt. Die Teichfledermaus-Population befindet sich, betrachtet für das gesamte FFH-Gebiet 289 im Landkreis Nienburg/Weser, derzeit im Erhaltungszustand B.

Neben der Teichfledermaus finden auch weitere zu schützende Arten einen Lebensraum im geplanten LSG. Zu diesen gehören unter anderem der Steinkauz (*Athene noctua*) und die Rohrdommel (*Botaurus stellaris*). Weitere vorkommende Vogelarten sind Flussschwärme (*Sterna hirundo*), Saatgänse (*Anser fabalis*) und Bläßgänse (*Anser albifrons*), Singschwäne (*Cygnus cygnus*) und Höckerschwäne (*Cygnus olor*), sowie Rotmilane (*Milvus milvus*) und Wachteln (*Coturnix coturnix*). Sie nutzen das Gebiet als Jagd-, Rast- und Brutgebiet. Das LSG soll somit auch diesen Arten eine potentielle Lebensstätte bieten und erhalten.

Die besondere Wertigkeit dieser Bereiche für die Vogelwelt zeigt sich weiter dadurch, dass die Teilgebiete „Heidberg See“ und „Wiebrauk See“ ein Gastvogellebensraum von landesweiter Bedeutung und die Teilgebiete „Gewässerkomplex Kleinenheerse“ und „Abbaugewässer Kleinenheerse“ von regionaler Bedeutung sind. Das Teilgebiet „Wiebrauk See“ weist zudem eine lokale Bedeutung für Brutvögel auf.

„Das LSG „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ schließt neben der eigentlichen FFH-Fläche auch Kompensationsflächen, geschützte Biotope, sowie angrenzende Wasser-, Grünland- und Gehölzflächen mit ein. Diese Bereiche dienen, insbesondere entlang von Gewässerrändern, Grünland oder Waldbereichen, der Teichfledermaus ebenfalls als Jagdlebensraum mit einem reichen Nahrungsangebot. Der Einbezug der Flächen wurde vorher mit den Eigentümern abgestimmt. Bei einem Großteil der hinzugezogenen Flächen handelt es sich zudem um Kompensationsmaßnahmen oder geschützte Biotope, die weitreichenderen Auflagen unterliegen. Neben diesen Bereichen wurden außerdem Bestandteile des LSG NI 42 mit in das neue LSG NI 65 mit aufgenommen, damit eine Zersplitterung des alten LSG vermieden werden kann.“

Im LSG „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ sind anfängliche Ausprägungen der Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften (3150)“ und „Feuchte Hochstaudenfluren (6430)“ vorhanden. Die beiden LRT sind innerhalb des LSG weiter zu entwickeln und zu erhalten. Die Erhaltungszustände beider LRT werden in Niedersachsen aktuell als schlecht eingestuft. Neben den zuvor genannten LRT finden sich im Gebiet auch Verlandungsbereiche nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht, Landröhrichte, Sumpfwälder mit Erlen, Eschen und Weiden, Weidengebüsche sowie Gras- und Staudenfluren.

Um die Lebensraumtypen zu erhalten und weiter zu entwickeln und um die für die Teichfledermaus und auch für die Rohrdommel wichtigen naturnahen Uferstrukturen, sowie die Wasserflächen und deren Qualität zu erhalten, ist ein besonderer Schutz dieser Bereiche erforderlich. Verlandungszonen, Röhrichte und strukturreiche Gewässerränder bieten der Teichfledermaus ein reiches Nahrungsangebot an Insekten und der Rohrdommel einen gesicherten Neststandort bzw. Deckung. Auch die Rohrdommel findet in diesen Bereichen ihre Nahrung. Störungen der Arten und Lebensraumtypen treten vor allem durch (Freizeit-) Nutzungen (Baden, Angeln, Bootfahren) und Lärmimmissionen auf. Da bereits Bereiche im LSG „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ zum Angeln (Heidberg See

und Wiebrauk See, siehe Anlage) und Baden (Wiebrauk See, siehe Anlage) oder zur Jagd (gesamter Bereich) genutzt werden, sollen diese Nutzungen auch auf diese bisher genutzten Bereiche beschränkt bleiben und dort konzentriert werden. In diesen Bereichen bestehen des Weiteren zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten, z.B. für weitere Angelstellen. Für die restlichen Gewässerteile wird die fischereiliche Nutzung, in Form einer zukünftigen Verpachtung, das Baden und Bootfahren, in denen auch bisher für diese Zwecke nicht genutzten Bereichen, ausgeschlossen. Damit wird die bestehende Störungsarmut dieser Gewässer und deren Randbereiche festgeschrieben (Status Quo), eine weitere Eutrophierung der Gewässer verhindert und die Verordnung wird dem Verschlechterungsverbot gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG gerecht.

Die Eigentümer sollen dabei weiterhin die Möglichkeit zum Angeln, sowie zur Ausgabe von Angelerlaubnissen für Dritte und zur Ausübung ihrer Hegepflicht haben. Den Eigentümern bleiben auch weiterhin das Baden und das Befahren des Gewässers mit Booten im Bereich der offenen Wasserfläche erlaubt.

Somit trägt das LSG auch weiterhin zur Erholung des Menschen in der freien Landschaft bei.

Neben der Erholung ist das Gebiet auch weiterhin für die Rohstoffgewinnung nutzbar. Die LSG-VO stellt hierzu, unter § 5 Abs. 1 Buchstaben g), h) und i), den *„ordnungsgemäßen Bodenabbau aufgrund bestehender Abbaugenehmigungen - einschließlich der Benutzung der dazu notwendigen Anlagen und Betriebsstätten - und den damit verbundenen Rekultivierungsmaßnahmen, sowie die „Weiternutzung der Betriebsstätten, soweit diese für den fortschreitenden Bodenabbau auf benachbarten Flächen erforderlich sind“ und „die mit dem Bodenabbau in Verbindung stehende ordnungsgemäße Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art im Bereich der Betriebsstätten“*, frei. Durch § 4 Abs. 1 Buchstaben e) und f) ist weiter die *„ordnungsgemäße Errichtung von Anlagen zur Sand- und Kiesrückgewinnung für an das Landschaftsschutzgebiet angrenzende Bodenabbaumaßnahmen“* und die *„Nachsuche für Bodenschätze im Bereich der bisherigen Wasserfläche“* über eine Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Die LSG-VO wird somit dem im RROP dargestellten Vorsorgegebiet für die Rohstoffgewinnung gerecht.

Mit der Sicherung des Gebietes durch die Aufstellung der LSG-VO ist dafür Sorge zu tragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der Teichfledermaus und der Stillgewässer mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten im Gebiet erhalten und wieder hergestellt wird.

Die Schutzgebietsverordnung sichert somit nicht ausschließlich den Ist-Zustand des Gebietes, sondern hat vorausschauend auch die künftige Entwicklung des Gebietes zum Ziel.

## **Schutzbedingungen und Freistellungen**

In der Verordnung werden Schutzbestimmungen, die mit Einschränkung der Nutzung einhergehen, aber auch Freistellungen formuliert. Diese ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie aus der europarechtlichen Verpflichtung, den Erhaltungszustand der Teichfledermaus und der Lebensraumtypen mit ihren speziellen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten bzw. zu verbessern.

### **Folgekosten/Pflege/Unterhaltung**

Die Flächen im LSG befinden sich in Privateigentum sowie im Eigentum der Gemeinde Stolzenau. Weitere Flächeneigentümer sind der Fischereiverein Minden und Umgebung, der Fischereisportverein Amtsbezirk Petershagen, sowie die Firmen Walter Stremming GmbH & Co. KG, Helmut Meyer OHG und Klöpfer GmbH & Co. KG. Der zukünftige Aufwand für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist abhängig von der Entwicklung des Gebietes in Bezug auf den Schutzzweck, soll jedoch möglichst gering gehalten werden.

### **Fazit**

Die Schutzgebietsverordnung ist notwendig, um den naturschutzverträglichen Rahmen der Nutzungen des Gebietes festzusetzen.

Landkreis Nienburg/Weser  
Der Landrat  
Fachdienst Naturschutz

Stand: 19.05.2016

ENTWURF